

Zeitung der Stadt Schönebeck (Elbe)

12. Jahrgang

Mittwoch, 13.05.2015

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/3

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Schönebeck (Elbe) durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der gesetzlichen Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt Schönebeck (Elbe) den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Vor Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
- d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten der Kanalisation oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft verursacht worden sind. Beeinträchtigung durch Wartungs- und Inspektionsarbeiten (z. B. Kanalspülarbeiten, Kamerabefahrung) hat der Grundstückseigentümer zu dulden. Für eventuell dadurch verursachte Schäden, haftet die Stadt Schönebeck (Elbe) und/oder Abs GmbH nicht, soweit nicht Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen ist. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt Schönebeck (Elbe) und/oder die Abs GmbH sowie beauftragte Dritte von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen geltend machen.

§ 21

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach einer gesonderten Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Kostenerstattungsbeträge gefordert, soweit nicht für die Einleitung von gewerblichen Abwässern und die Behandlung von Abwässern aus dem Umland privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 22

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangs-verfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 sein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserentsorgung anschliesst;
- 2. § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 4 sein Grundstück nicht, nicht direkt und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anschliesst, obwohl die öffentliche Kanalleitung vor dem Grundstück und der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt sind und die Anschlussfrist verstrichen ist;
- 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
- 4. § 6 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt;
- 5. §§ 7 und 8 Abwasser einleitet, das nicht eingeleitet werden darf;
- 6. § 11 Abs. 1 der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang gewährt ;
- 7. § 13 Abs. 4 Abfuhrquittungen nicht mindestens 2 Jahre aufbewahrt;
- 8. § 14 Abs. 1 nicht unverzüglich Maßnahmen einleitet, um Störungen an der Kleinkläranlage/abflusslosen Sammelgrube zu beseitigen;
- 9. § 16 Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 24

Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen an die öffentliche Kanalisation gegeben sind und das Grundstück noch nicht angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Beschlüsse 0651/2002, 0820/2003, 0111/2005 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0131/2015
Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage befindliche Neufassung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).
Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch
Oberbürgermeister



Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufgrund des § 5 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 1 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 78 – 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat

der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge),
- 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- 3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

(3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) bedient sich zur Erfüllung der für sie aus dieser Satzung erwachsenen Aufgaben zur Abwasserbeseitigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, W.-Hellge-Str. 338, 39218 Schönebeck/Elbe (Abs GmbH), die im Auftrage der Stadt Schönebeck (Elbe) alle Aufgaben zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung wahrnimmt. Die Abs GmbH ist in diesem Zusammenhang Verwaltungshelfer in allen technischen und organisatorischen Belangen der Abwasserentsorgung. Die Abs GmbH kann sich zur Erfüllung der Aufgaben eines Dritten bedienen. Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wird von der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Walter-Köhn-Straße 1a, 04356 Leipzig, wahrgenommen. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schönebeck (Elbe), insbesondere der Erlass der Abgabenbescheide, werden davon nicht berührt.

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

- 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls die Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

- 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche, höchstens jedoch die Fläche, die dem Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung – keine pauschale Tiefenbegrenzung/keine Berücksichtigung von sog. Hausgärten bei der Außenbereichsabgrenzung).
- 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4 a

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,77 €/m².

(2) Für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer), wird ein gesonderter Beitrag (Herstellungsbeitrag II) erhoben. Der Beitragsatz des Herstellungsbeitrages II beträgt 1,06 €/m² beitragspflichtiger Fläche.

(3) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.